

# RS Vwgh 2003/4/30 2002/16/0292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2003

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/16/0293

## Rechtssatz

Gegenleistung ist alles, was der Erwerber einsetzen muss, um das Grundstück zu erhalten, wobei es darauf ankommt, ob die Leistung des Erwerbers in einem unmittelbaren tatsächlichen und wirtschaftlichen oder "inneren" Zusammenhang mit dem Grundstück steht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160292.X02

## Im RIS seit

24.06.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)